



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Florian von Brunn, Margit Wild, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher SPD**

**Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;
hier: Änderung § 1 Nr. 3 Buchst. b
(Drs. 18/5170)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird in Nr. 3 Buchst. b die Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen:

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Die landesweite Richtgröße von 5 ha pro Tag wird auf die Ebene der Regionalen Planungsverbände verteilt. Es werden entsprechende Richtwerte berechnet. Die Regionalen Planungsverbände unterstützen und koordinieren geeignete Maßnahmen der Gemeinden zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme und dokumentieren die Entwicklungen.“

Begründung:

Eine landesweite und zugleich unverbindliche Richtgröße, wie sie der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält, lässt die Kommunen ohne Orientierung bei ihren Bestrebungen, sorgsam mit Flächen umzugehen, zurück. Damit die landesweite Richtgröße aus dem Gesetzentwurf überhaupt eine Wirkung entfalten kann, muss sie zumindest auf die Ebene der Kommune im Sinne eines selbstverpflichtenden Richtwerts heruntergebrochen werden. Dieser schafft eine verlässliche Orientierung und wirkt der Entstehung eines Ungleichgewichtes zwischen den Kommunen entgegen.